

S a t z u n g

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Gemeinde D a x w e i l e r
vom 10. August 1966

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsge-
setz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. Sep-
tember 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) und des Beschlusses der
Gemeindevertretung vom **25. APR. 1966** wird folgende Satzung
erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nachfolgend
unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der
Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen
Feld- und Waldwege:

- a) Binger Weg bis Gemarkungsgrenze Stromberg,
- b) Herrenweg bis zum Ingelheimer Wald,
- c) Heimbacher Weg bis zum Ingelheimer Wald,
- d) Müllenberg.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer
Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren
ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeun-
terbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben,
Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seiten-
streifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten
Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-
und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist
die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen
Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um
zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten

H i n w e i s e :

In den Akten ist zu vermerken:

1. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung am 25. April 1966 (zu Punkt 4 der Tagesordnung) beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 7. Juli 1966 dem Landratsamt in Bad Kreuznach vorgelegt. Die Bestätigung gemäß § 24 Abs. 3 GO, daß keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen, wurde am 19. Juli 1966 unter Aktenzeichen 1a-10-026/51 b erteilt.
3. Diese Satzung wurde durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und den übrigen 5 Anschlagtafeln der Gemeindeverwaltung vom 19. August 1966 bis einschließlich 26. August 1966 worauf vor Beginn der Aushangfrist in den beiden Tageszeitungen (am 15. August 1966 in der Allgemeinen Zeitung und am 16. August 1966 im Öffentlichen Anzeiger) hingewiesen wurde, öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 1 der Bekanntmachungssatzung vom 25. Februar 1965).

Daxweiler, den 30. August 1966

GEMEINDEVERWALTUNG DAXWEILER


Bürgermeister

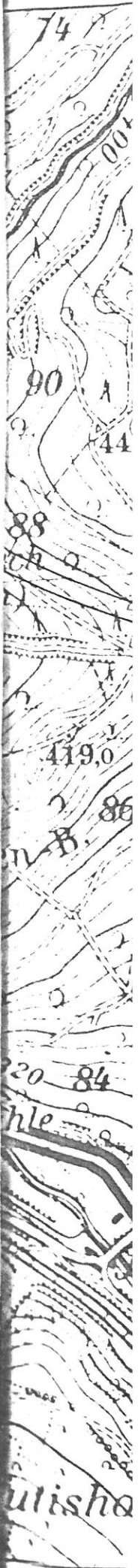


Gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 121 Abs. 1 GO,
Teil A des SVG in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl.S.
wird hiermit bestätigt, dass keine Bedenken wegen
Rechtsverletzung erhoben werden.

Bad Kreuznach, den 19. Juli 1966
Landratsamt Kreuznach



Landrat.



§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I. S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Daxweiler , den 10. August 1966

GEMEINDEVERWALTUNG DAXWEILER



Bürgermeister

Kengler

Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

Satzung
vom 14. 09.2001
zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld-
und Waldwege der Ortsgemeinde Daxweiler
vom 10.08.1966

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz vom 31.03.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 29.08.2001 wird folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

Der § 9 Abs. 2 Satz 1 der Wirtschaftswegesatzung wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

Die übrige Satzung behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Art. II

Die Änderung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Daxweiler, den 14.09.2001

Fennel
Fennel
Ortsbürgermeister

